

seil d'Etat ; que dès lors l'introduction de cette institution dans un autre domaine est inconstitutionnelle ;

b) Que le quorum est incompatible avec les dispositions des art. 1^{er} et 3 précités de la loi constitutionnelle de 1873 ;

c) Qu'il ne peut se concilier avec l'art. 3 de la loi constitutionnelle de 1868.

Ces reproches sont dénués de fondement. En effet :

ad a) La Constitution de 1847 ne contient, il est vrai, aucune disposition relative au quorum, sauf ce qui a trait à l'élection du Conseil d'Etat ; mais elle n'admet pas l'élection des curés et vicaires par les paroisses. On ne peut donc conclure de ce silence qu'elle ait voulu interdire l'application du quorum à un mode de nomination qu'elle ne connaît pas.

ad b) La loi constitutionnelle de 1873 institue à son art. 1^{er} la nomination des ecclésiastiques catholiques par les paroisses, soit par les « citoyens catholiques inscrits sur les rôles » des électeurs cantonaux, » mais sans rien spécifier sur le mode de l'élection. Or l'introduction du quorum n'enlève à aucun de ces citoyens le droit de participer à cette élection, et ne porte ainsi pas atteinte au droit constitutionnel contenu à l'art. 1^{er} susvisé.

L'art. 3 de la loi constitutionnelle de 1873 renvoie d'ailleurs à la loi la détermination des « formes et conditions de » l'élection des curés et des vicaires, » et le Grand Conseil, en adoptant la loi organique du 17 Août même année, et le quorum qu'elle prévoit à son art. 10, a interprété lui-même l'art. 3 dans ce sens que le dit quorum doit être compris au nombre de ces conditions d'élection, dont la détermination a été réservée au législateur. En rétablissant le quorum, la loi de 1880 n'a donc pas violé l'art. 3 susvisé.

ad c) L'art. 3 de la loi constitutionnelle de 1868 stipulant que l'entretien des cultes des deux confessions reste à la charge de l'Etat, se borne à garantir une prestation financière, et ne peut être touché en aucune manière par une disposition n'ayant trait, comme c'est le cas du quorum, qu'à une forme de l'élection des ministres d'un culte.

5° Il n'y a pas lieu de s'arrêter à l'argument portant que

la loi de 1880, en supprimant indirectement le droit des citoyens de nommer un curé dans chacune des paroisses constituées, vient se heurter contre l'art. 3 déjà cité de la loi constitutionnelle de 1873, obligeant l'Etat à répartir les catholiques du Canton en paroisses.

La loi de 1880 n'a pas pour but d'entraver l'élection des curés et vicaires ; elle n'a fait que la subordonner à la participation d'un certain nombre d'électeurs au vote. Si une élection ne peut aboutir par le fait du défaut du quorum requis, ce résultat négatif, ainsi que la vacance de cure qui en est temporairement la suite, ne peuvent être attribués qu'à l'abstention des électeurs eux-mêmes et non à une défectuosité de la loi.

6° Le Tribunal fédéral n'a, enfin, pas à aborder l'examen de l'argument nouveau invoqué par la minorité du Conseil d'Etat, et tiré d'une prétendue violation de l'art. 49 § 4 de la Constitution fédérale. Cet examen rentre, en effet, aux termes de l'art. 59 chiffre 6 de la loi sur l'organisation judiciaire, dans la compétence exclusive soit du Conseil fédéral, soit de l'Assemblée fédérale.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral
prononce :

Le recours est écarté comme mal fondé.

II. Doppelbesteuerung. — Double imposition.

59. Urtheil vom 2. Juli 1880 in Sachen Hauser.

A. Die Gebrüder Hauser, Besitzer des Bades Weissenburg, Kantons Bern, schulden seit dem Monate Februar 1878 dem Bankinstitute Leu und Komp. in Zürich ein Kapital von 420 000 Fr., welches auf ihren Liegenschaften in Weissenburg grundversichert ist; diese hypothekarische Verhaftung ist in den

Grundbüchern der Gemeinden Därstetten und Oberwyl gehörig eingetragen. Für das Jahr 1878 bezahlten nun die Gebrüder Häuser dem Staate Bern die Vermögenssteuer von ihren in Weissenburg gelegenen Liegenschaften, ohne dabei die Schuld von 420 000 Fr. in Berechnung zu bringen. Im Jahre 1879 dagegen wandten sie sich an den Regierungsrath des Kantons Bern mit dem Gesuche, es möchte ihnen gestattet werden, für die Berechnung der Grundsteuer das bei dem Bankhause Leu und Komp. in Zürich aufgenommene Darlehen im Nominalbetrage von 420 000 Fr. als Hypothekarschuld von der Grundsteuerschätzung ihrer Liegenschaften in Abzug zu bringen und es sei die wegen Nichtabzugsberechtigung des fraglichen Kapitals von den Petenten für 1878 zu viel bezahlte Steuer zurückzuerstatten. Sie stützten sich dabei darauf, daß, wenn ihnen der Abzug der betreffenden Schuld nicht gestattet werde, eine bundesrechtlich unzulässige Doppelbesteuerung eintrete, da das gläubigerische Bankinstitut, weil es die Steuer für die betreffende Forderung am Domizil der Bank, in Zürich, selbst versteuern müsse, ihnen jedenfalls nicht gestatte, die Steuer vom Kapitalzins in Abrechnung zu bringen, so daß das nämliche Kapital in zwei verschiedenen Kantonen der Besteuerung unterworfen würde, sowie darauf, daß nach bundesgerichtlichen Präjudizien dem Kanton Zürich das bessere Recht zur Besteuerung dieses Vermögensobjektes zustehe. Durch Entscheid vom 26. November 1879 wies indes der Regierungsrath des Kantons Bern dieses Gesuch ab, indem er sich im Wesentlichen darauf stützte: Das bernische Gesetz vom 15. März 1856 mache eine genaue Unterscheidung zwischen Grundsteuer und Kapitalsteuer; im vorliegenden Falle werden nun die Rekurrenten im Kanton Bern nicht für ein bewegliches Kapital, sondern für ihr daselbst gelegenes Grundeigenthum besteuert, so daß das Steuerobjekt mit dem im Kanton Zürich der Besteuerung unterworfenen gar nicht identisch sei; wenn § 45 des angeführten Gesetzes, welcher dem schuldnereischen Grundeigenthümer, auf dessen Liegenschaften eine steuerbare, grundversicherte Forderung haftet, deren Gläubiger außerhalb des alten Kantonstheils wohnt, zwar zur Bezahlung der Steuer für den betreffenden Kapitalbetrag verpflichtet, ihm aber das

Recht einräumt, die Steuer am Kapitalzins in Abzug zu bringen, durch die Bundesrechtspraxis allerdings außer Wirksamkeit gesetzt sei, so werde dadurch doch das Besteuerungsrecht des Kantons nicht berührt, vielmehr sei bloß das Rückforderungsrecht des betreffenden Schuldners gegenüber dem Gläubiger aufgehoben worden, denn es müsse der kantonalen Gesetzgebung anheimgestellt bleiben, inwiefern sie hinsichtlich der Besteuerung von Grund und Boden den Schuldenabzug gestatten wolle und die bernische Gesetzgebung erkläre eben den Schuldenabzug in Bezug auf Schulden, deren Gläubiger nicht im alten Kantonstheil wohnen, als unstatthaft.

B. Gegen diesen Entscheid ergriffen die Gebrüder Häuser den Rekurs an das Bundesgericht; in ihrer Rekurschrift stellten sie, indem sie mit Berufung auf die bundesgerichtlichen Entscheidungen in Sachen Stadlin (amtl. Sammlung IV S. 526) und Bucher und Durrer (amtl. Sammlung IV S. 338) ausführen, daß nach der bernischen Gesetzgebung die Grundsteuer nur vom Reinwerthe des Grundeigenthums nach Abzug der hypothekarischen Schulden erhoben werde, daß daher die ihnen für den Betrag der Hypothekarschuld von 420 000 Fr. auferlegte Steuer allerdings eine Kapitalsteuer und nicht eine Grundsteuer sei und in Bezug auf dieses Kapital dem Kanton Zürich und nicht dem Kanton Bern das Besteuerungsrecht zustehe, die Anträge:

1. Die Rekurrenten seien in Aufhebung des regierungsräthlichen Erkenntnisses vom 26. November 1879 berechtigt zu erklären, das der Bank Leu und Komp. in Zürich geschuldete Kapital von 420 000 Fr. vom Grundeigenthumskapitale der Weissenburger Liegenschaften bei Berechnung der Staatssteuer in Abzug zu bringen.

2. Es sei ihnen demgemäß der bei der vorjährigen Steuererhebung irrigerweise zu viel bezahlte Betrag von 1050 Fr. zurückzuerstatten,

unter Kostenfolge.

C. In seiner Vernehmlassung trägt der Regierungsrath des Kantons Bern darauf an:

1. Es möchte das Bundesgericht auf den ersten Antrag vermalen und auf den zweiten überhaupt nicht eintreten, sondern

die Beschwerdeführer in letzterer Beziehung an die kantonalen Behörden weisen, eventuell:

2. Es seien die Beschwerdeführer mit ihren Anträgen abzuweisen,

unter Kostenfolge.

Zur Begründung wird ausgeführt: Es sei in erster Linie gar nicht nachgewiesen, daß ein Steuerkonflikt im Sinne des Art. 45 der Bundesverfassung vorliege. Dazu gehöre entweder, daß eine Kantonsregierung auf Besteuerung eines Vermögensobjektes Anspruch erhebe, welches schon in einem andern Kanton zur Steuer herbeigezogen worden sei, oder aber der Nachweis des Pflichtigen, daß er der Steuerpflicht, deren Erfüllung der Kanton verlange, in einem andern Kanton bereits Genüge geleistet habe. Weder das Eine noch das Andere liege hier vor, sondern lediglich die vage Behauptung der Rekurrenten, daß ihr Gläubiger ihnen den Abzug der Steuer vom Kapitalzins nicht gestatten werde. Schon aus diesem Grunde sei also auf den ersten Beschwerdeantrag nicht einzutreten, eventuell derselbe abzuweisen. In Bezug auf den zweiten Beschwerdeantrag komme hiezu noch, daß die Frage, ob der Pflichtige eine bereits bezahlte Steuer aus irgend welchem Rechtsgrunde zurückfordern könne, offenbar nicht durch das Bundesgericht, sondern lediglich durch die kantonalen Behörden zu entscheiden sei. Was die Hauptfrage anbelange, so sei nicht zu läugnen, daß der gegenwärtige Streit eine gewisse Ähnlichkeit mit dem durch das bundesgerichtliche Urtheil in Sachen Stadlin entschiedenen darbiete. Allein bei näherer Prüfung müsse man zu der Ueberzeugung gelangen, daß im letztern Falle die bernische Gesetzgebung eine unrichtige Auslegung erfahren habe. Es sei nämlich unrichtig, wie die erwähnte Entscheidung es thue, der Kapital- oder Vermögenssteuer die Grundsteuer gegenüberzustellen. Diese Unterscheidung möge für andere Kantone zutreffen, für die bernische Steuergesetzgebung sei sie entschieden unrichtig. Die bernische Steuergesetzgebung kenne zwei Hauptarten direkter Steuern, die Einkommenssteuer und die Vermögenssteuer, welche von dem Grundeigenthum und von den Kapitalien erhoben werde. (§ 1 des Gesetzes vom 15. März 1856.) Wenn nun auch der Gesetzgeber diese beiden letzten Steuerarten neben-

einander gestellt habe, um sie in ein richtiges Verhältniß zu bringen, so habe doch sein Hauptbestreben dahin gerichtet sein müssen, in erster Linie das Grundeigenthum, welches allein unter allen Umständen der Staatshoheit unterworfen bleibe, zur Steuer heranzuziehen. Dies ergebe sich aus Art. 2 und 37 des Gesetzes, wonach alles im Bereiche des Gesetzes gelegene Grundeigenthum nach seinem Kapitalwerthe steuerpflichtig sei und die Steuer von dem Grundeigenthume auf dem Eigenthümer laste. Lediglich um den verschuldeten Grundbesitz zu erleichtern und um die Steuer nicht doppelt aufzulegen, habe der Gesetzgeber (§ 37 leg. cit.) dem Grundsteuerpflichtigen den Schuldenabzug in Bezug auf hypothekarisch versicherte versteuerbare Kapitalien oder Renten, welche er selbst zu verzinsen oder zu bezahlen habe, gestattet und in § 45 die Spezialbestimmung darüber, wie es gegenüber auswärtigen Gläubigern mit Bezug auf den Schuldenabzug zu halten sei, getroffen. Wenn nun auch, wie zugegeben werde, letztere Bestimmung, welche zu Gunsten des verschuldeten Grundbesitzers an dessen Stelle die auswärts wohnenden Gläubiger zur Steuer herbeiziehen wolle, im interkantonalen Gebiete infolge des Verbotes der Doppelbesteuerung nicht mehr anwendbar sei, so folge hieraus doch keineswegs die Befreiung des Schuldners von der Steuerpflicht, vielmehr müsse infolge dessen eben einfach die Regel Platz greifen, daß die Steuer vom Grundeigenthum auf dem Eigenthümer hafte, sofern ihm nicht der Abzug der versteuerbaren Kapitalien zu statten komme. Die Staatshoheit des Staates habe durch den Wegfall der lediglich zu Gunsten des Grundeigenthümers eingeführten Bestimmung des § 45 cit. keine Schmälerung erleiden können, sondern die daherrige Rechtsfolge müsse den Grundeigenthümer treffen.

D. Der Regierungsrath des Kantons Zürich, welchem die Akten zur Einreichung allfälliger Bemerkungen mitgetheilt wurden, bemerkte vermittelt Eingabe vom 20. März 1880, daß das Bankinstitut Leu und Komp., gestützt auf § 2^a des zürcherischen Gesetzes betreffend die Vermögens-, Einkommens- und Aktivbürgersteuer vom 2. März 1870, wonach der Vermögenssteuer das in und außer dem Kanton befindliche Gut eines im Kanton wohnenden Bürgers oder einer im Kanton bestehenden Korporation

unterworfen sei, im Kanton Zürich mit seinem Gesamtvermögen besteuert sei und daß in diesem Steuerkapital auch die auf Grundeigenthum außer dem Kanton versicherten Guthaben der Gesellschaft inbegriffen seien.

E. Seitens der Rekurrenten wurde replicando wesentlich bemerkt: Durch die Erklärung der Regierung des Kantons Zürich sei außer Zweifel gestellt, daß das Bankinstitut Leu und Komp. für die fragliche Forderung im Kanton Zürich besteuert werde, und sich daher den Abzug der bernischen Steuer von dem Kapitalzinse, als eine verfassungswidrige Doppelbesteuerung, nicht gefallen zu lassen brauche; eventuell werde die Einholung einer sachbezüglichen Erklärung desselben beantragt. Aus den Bestimmungen der §§ 37, 38, 39, 43, 44, 45, 49, 52 und 53 des bernischen Gesetzes über die Vermögenssteuer ergebe sich zur Evidenz, daß der Grundeigenthümer die Grundsteuer nur von dem Reinwerthe seiner Liegenschaften zu entrichten habe, während hinsichtlich der auf denselben versicherten Kapitalien, deren Verzinsung oder Bezahlung ihm obliege, der Gläubiger die Kapitalsteuer zu entrichten habe; habe letzterer sein Domizil auswärts, so müsse allerdings der Grundeigenthümer für ihn einstehen, aber er bezahle auch dann keine Grundsteuer, sondern vorschußweise an Stelle des Gläubigers die Kapitalsteuer, woraus dann von selbst folge, daß er nicht besteuert werden könne, sofern die Besteuerung des Gläubigers bundesrechtlich unzulässig sei, beziehungsweise letzterer nach Bundesrecht sich den Abzug der Steuer am Zinse nicht gefallen zu lassen brauche. Daß die Absicht des Gesetzgebers wirklich dahin gegangen sei, den Gläubiger und nicht den Grundeigenthümer zu besteuern, ergebe sich auch unzweideutig daraus, daß in §§ 45 i. f. und 49 cit. alle zuwiderlaufenden Vereinbarungen als rechtlich unverbindlich erklärt worden seien.

Dagegen hält die Regierung des Kantons Bern duplicando daran fest, daß die den Rekurrenten bernischerseits auferlegte Steuer eine Grundsteuer sei, da, wie aus §§ 2, 37 und 39 des Gesetzes sich ergebe, das Grundeigenthum seinem vollen Kapitalwerthe nach steuerpflichtig und für die daherige Steuer der Grundeigenthümer haftbar sei; das Recht des Schuldenabzuges

gelte nur für steuerbare, d. h. von der staatlichen Steuerhoheit direkt erreichbare Kapitalien. Das in § 45 cit. statuirte Recht der Rückforderung der Steuer gegen auswärts wohnende Gläubiger, in Bezug auf deren Forderungen der Schuldenabzug nicht stattfindende, hänge mit dem Wesen der Grundsteuer gar nicht zusammen und ändere an der Natur der Steuer nichts. Wenn aber die den Rekurrenten auferlegte Steuer eine Grundsteuer sei, so könne von einer Doppelbesteuerung nicht gesprochen werden, da im Kanton Bern das Grundeigenthum der Rekurrenten, im Kanton Zürich dagegen die Forderung des Bankinstitutes Leu und Komp., also ein ganz anderes Objekt, besteuert werde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Aus der von der Regierung des Kantons Zürich abgegebenen Erklärung, welche den Bestimmungen der zürcherischen Steuergesetzgebung vollkommen entspricht, ergibt sich, daß der Kanton Zürich die Steuerberechtigung in Bezug auf das Guthaben des Bankinstitutes Leu und Komp., welches auf den im Kanton Bern gelegenen Liegenschaften der Rekurrenten grundpfändlich versichert ist, gemäß seiner Gesetzgebung für sich in Anspruch nimmt. Insofern also die vom Kanton Bern, gestützt auf das bernische Vermögenssteuergesetz, geforderte Steuer ebenfalls dieses Guthaben, also das nämliche Vermögensobjekt, betrifft, so liegt ein Konflikt zwischen den Steuergesetzgebungen verschiedener Kantone und somit ein Fall verfassungswidriger Doppelbesteuerung allerdings vor. Denn, wie das Bundesgericht bereits mehrfach ausgesprochen hat, ist zur Begründung einer Beschwerde wegen Doppelbesteuerung keineswegs der Nachweis erforderlich, daß mehrere Kantone ein Steuerrecht in Beziehung auf ein und dasselbe Vermögensobjekt wirklich ausüben, sondern es genügt, wenn dargethan ist, daß sie, gemäß ihrer Gesetzgebung, die Berechtigung zur Steuererhebung für sich in Anspruch nehmen.

2. Fragt es sich demnach in erster Linie, ob der Kanton Bern die bestrittene Steuer von dem in Frage stehenden hypothekari-schen Guthaben oder aber von dem belasteten Grundeigenthume fordere, so muß auf Grund erneuerter Prüfung daran festgehalten werden, daß, wie bereits in dem hierseitigen Entscheide

i. S. Stadlin (amtl. Sammlung IV S. 526) ausgeführt ist, diese Frage im erstern Sinne zu beantworten sei. Denn:

a. Das bernische Gesetz über die Vermögenssteuer vom 15. März 1856 unterwirft der Vermögenssteuer einerseits alles im Gebiete des Gesetzes gelegene Grundeigenthum nach seinem Kapitalwerthe (§§ 1 und 2 des Gesetzes), andererseits alle auf steuerbares Grundeigenthum versicherten, verzinslichen Kapitalien. (§ 43 leg. cit.) Die Vermögenssteuer vom Grundeigenthum (Grundsteuer) hat der Grundeigenthümer, die Vermögenssteuer von den auf Grundeigenthum versicherten, verzinslichen Kapitalien (Kapitalsteuer) der Gläubiger zu entrichten. (§§ 37 und 44 des Gesetzes.) Dabei ist dem Grundeigenthümer regelmäßig das Recht eingeräumt, die auf seinem Eigenthum haftenden steuerbaren Kapitalien, die er selbst zu verzinsen oder zu bezahlen hat, von der Grundsteuerschätzungssumme in Abrechnung zu bringen. (§ 37 leg. cit.) Wohnt der Gläubiger außerhalb des Geltungsgebietes des Gesetzes und ist letzterem also nicht direkt unterworfen, so ist, wie § 45 leg. cit. wörtlich bestimmt: „Die entsprechende Steuerquote (Kapitalsteuer) durch den Grundeigenthümer zu bezahlen und wird als Vorschuss für den Gläubiger angesehen; der Schuldner hat demnach das Recht, dem Gläubiger bei der Entrichtung der Zinsen oder der Renten den beziehenden Betrag in Abzug zu bringen.“ Eine gegentheilige Stipulation wird als rechtlich unverbindlich erklärt (§ 45 cit.), wie überhaupt (§ 47 leg. cit.) alle Verabredungen und Stipulationen, wodurch die Steuerpflicht von Kapitalien auf den Schuldner übertragen wird, rechtlich unverbindlich sind. Dem bernischen Gesetze liegt also im Wesentlichen unverkennbar das Prinzip zu Grunde, daß die Grundsteuer nicht von dem vollen Schätzungswerte der Liegenschaft zu erheben ist, sondern von dem Schätzungswerte, der sich nach Abzug der Hypothekarschulden des Grundeigenthümers ergibt; d. h. daß der Grundeigenthümer regelmäßig nur in so weit steuerpflichtig ist, als die Liegenschaft für ihn aktives Vermögen repräsentirt, während für denjenigen Werth, der durch die Hypothekarschulden erschöpft ist, nicht von dem Grundsteuerpflichtigen die Grundsteuer, sondern vom Gläubiger der betreffenden Forderung die Kapitalsteuer er-

hoben wird. Auch bei Forderungen, deren Gläubiger außerhalb des Geltungsgebietes des Gesetzes wohnen, ist dieses Prinzip festgehalten. Denn, wenn auch in diesem Falle der Grundeigenthümer zunächst die betreffende Steuerquote zu entrichten hat, so hat er dieselbe doch bloß vorschussweise, als Vertreter des Gläubigers und auf dessen Rechnung, bezw. aus dessen Vermögen zu entrichten. Nicht der Grundeigenthümer, sondern der Gläubiger erscheint also auch hier als das eigentliche steuerpflichtige Subjekt und nicht das Grundstück, sondern das Vermögen bezw. das grundversicherte Kapital des Gläubigers als das der Besteuerung unterworfenene Objekt. Die gesetzliche Vorschrift, daß der Grundeigenthümer den auswärtigen Gläubiger in der Steuerentrichtung vertreten müsse, erscheint als eine lediglich im Interesse der Erleichterung und Sicherung des Steuerbezuges getroffene Ausführungsvorschrift, welche an der Natur der Steuer nichts ändert, wie denn auch das Gesetz die vom Grundeigenthümer vorschussweise für den Gläubiger zu entrichtende Steuerquote ganz ausdrücklich als Kapitalsteuer bezeichnet.

b. Wenn die Regierung von Bern sich dem gegenüber darauf beruft, daß nach § 2 des Gesetzes das Grundeigenthum nach seinem Kapitalwerthe grundsteuerpflichtig sei und daß nach § 37 ferner für die auf dem Grundeigenthum ruhende Steuer der Grundeigenthümer hafte, soweit nicht das Gesetz den Schuldenabzug gestatte, was bei Forderungen auswärtiger Gläubiger nicht zutreffe, so ist darauf zu erwidern: Das erwähnte Prinzip des Art. 2 des Gesetzes bestimmt lediglich im Allgemeinen die Art und Weise der Auflage der Grundsteuer, bezw. daß dieselbe auf den Kapitalwerth des Grundeigenthums nicht auf dessen Ertrag zu legen sei, während es seine nähere Präzisierung und Durchführung in den übrigen Bestimmungen des Gesetzes findet. Aus der angerufenen Bestimmung des § 37 cit. sodann kann für die vorliegende Frage offenbar überall nichts gefolgert werden, denn dieselbe schreibt lediglich vor, daß für die Grundsteuer der Eigenthümer (nicht der bloße Inhaber oder dinglich Berechtigte) hafte, während vorliegend gar nicht in Frage steht, wer die Grundsteuer zu bezahlen habe, sondern ob es sich überhaupt

um eine Grundsteuer und nicht vielmehr um eine Kapitalsteuer handle, auf welche Frage die angeführte Bestimmung offensichtlich gar keine Antwort gibt.

c. Es ist somit unrichtig, wenn die Regierung von Bern ausführt, daß, sofern die Herbeiziehung der auswärts wohnenden Gläubiger zur Steuer infolge der bundesrechtlichen Vorschriften unmöglich geworden sei, dadurch nicht die Steuerberechtigung des bernischen Staates gegenüber dem Grundeigentümer, sondern lediglich das Rückforderungsrecht des letztern gegenüber dem Gläubiger berührt werde. Vielmehr ergibt sich von selbst, daß, sofern infolge des bundesrechtlichen Verbotes der Doppelbesteuerung der Kanton Bern den Gläubiger für die grundversicherte Forderung nicht besteuern darf, er die Steuer dafür auch nicht von dem Grundeigentümer, der nach der bernischen Gesetzgebung lediglich den Gläubiger in der Steuerentrichtung vertritt, bzw. die Steuer nicht für sich, sondern für den Gläubiger zu bezahlen hat, erheben darf.

3. Wenn sonach hergestellt ist, daß vorliegend im Kanton Bern und im Kanton Zürich ein und dasselbe Vermögensobjekt, nämlich das Guthaben des Bankinstitutes Leu und Komp. zur Steuer herangezogen werden will, so muß es sich fragen, welchem Kanton das bessere Recht zur Besteuerung dieser Forderung zustehe. In dieser Beziehung ist nun von der Regierung von Bern selbst zugegeben, daß der Kanton Zürich das bessere Recht zur Besteuerung dieser Forderung besitze und es kann dies auch nach der feststehenden bundesrechtlichen Praxis, wonach Forderungen, auch wenn sie auf Liegenschaften versichert sind, zum beweglichen Gute des Gläubigers gerechnet werden, welches an dessen Wohnorte zu versteuern ist, nicht zweifelhaft sein. (Bergl. Entsch. Amtl. Samml. IV S. 338 Erw. 2.)

4. Demnach muß der Refurs, soweit er das erste Refursbegehren anbelangt, gutgeheißen werden. Dagegen kann auf das zweite, auf Rückerstattung des für 1878 zu viel bezahlten Steuerbetrreffnisses gerichtete Refursbegehren nicht eingetreten werden. Denn es handelt sich bei Beurtheilung der Frage, inwiefern eine Rückforderung bereits bezahlter Steuern wegen Nichtschuld statthaft sei, um die Anwendung kantonrechtlicher Grundsätze

über die Statthaftigkeit der Rückforderung einer bezahlten Nichtschuld und keineswegs um die prinzipielle Frage der Doppelbesteuerung. Das Bundesgericht als Staatsgerichtshof ist somit zur Beurtheilung einer Klage auf Rückerstattung einer bereits bezahlten Steuer nicht kompetent, sondern es muß dieselbe bei den zuständigen kantonalen Behörden angebracht werden. (Entsch. Amtl. Samml. I S. 48 Erw. 3.)

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Refurs wird, soweit es das erste Refursbegehren anbelangt, als begründet erklärt und demnach der Entscheid des Regierungsrathes des Kantons Bern vom 26. November 1879 insoweit aufgehoben. Auf das zweite Rechtsbegehren der Refurschrift wird wegen Inkompetenz des Gerichtes nicht eingetreten.

III. Anstände aus dem Privatrechte, welche aus Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften entstehen.

Contestations de droit privé auxquelles donne lieu la création de communautés religieuses ou une scission de communautés religieuses existantes.

60. Urtheil vom 17. Juli 1880 in Sachen
Wegenstetten-Hellikon.

A. Die beiden politischen Gemeinden Wegenstetten und Hellikon bilden zusammen eine katholische Kirchgemeinde mit der Pfarrkirche und dem Pfarrsitz in Wegenstetten. Im Frühjahr 1878 bildete sich sowohl in Hellikon als in Wegenstetten ein Verein freiständiger Katholiken (Christkatholiken), welchem eine Anzahl Pfarrgenossen der Kirchgemeinde Wegenstetten-Hellikon beitrug, der indessen immerhin nicht die Mehrheit der stimmbe-